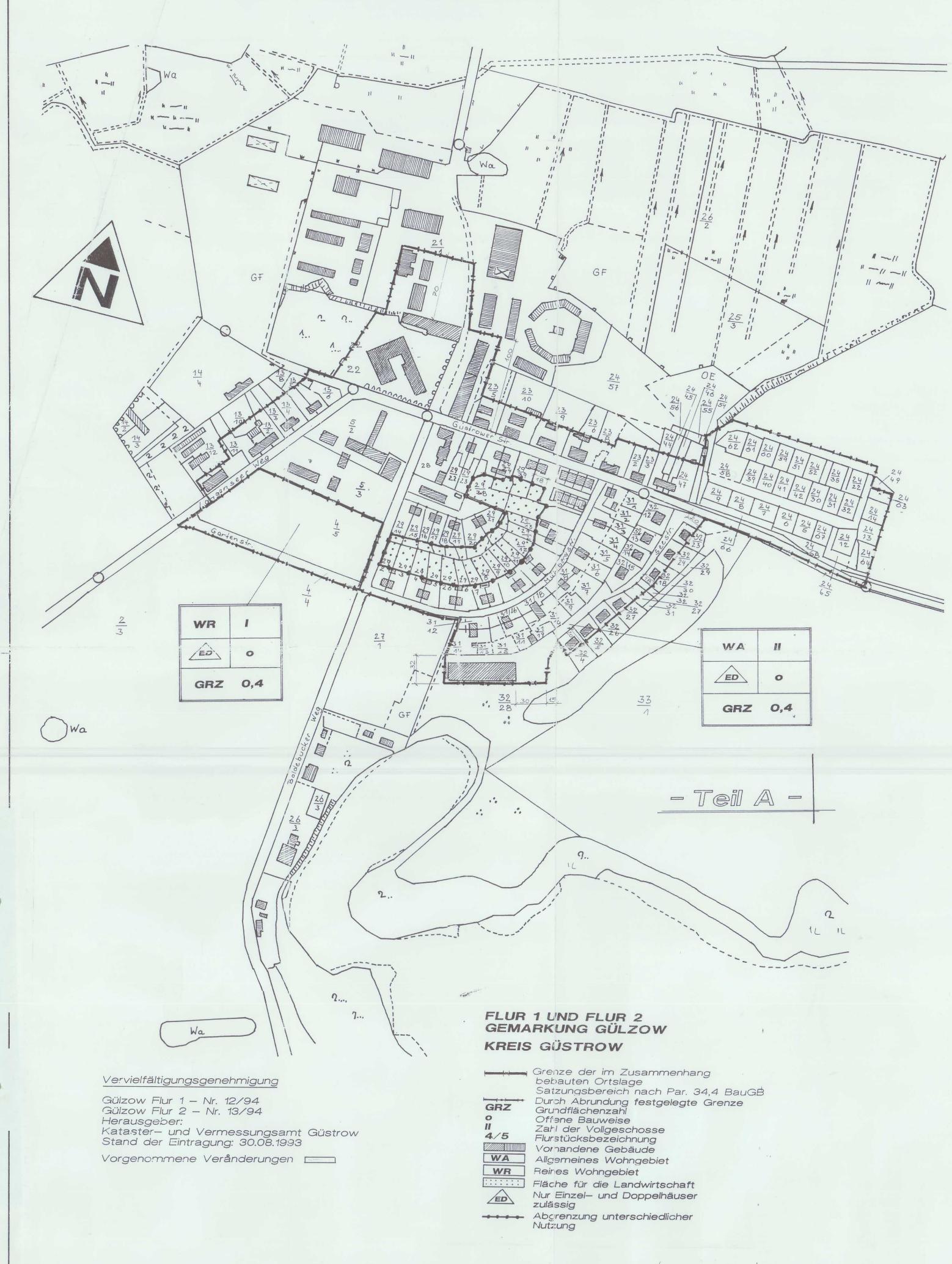
Satzung der Gemeinde Gülzow

zur Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage



Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geandert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 1122) sowie des § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG vom 06.05.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindeverwaltung Gülzow vom 24.08.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- Ortslage Gülzow -

folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, beschlossen.

Text - Teil B -

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Reines Wohngebiet - für das Flurstück 4/5 gilt § 3 der BauNVO, Ausnahmen sind nicht zuge-

1.2 Allgemeines Wohngebiet

- für Neubauten gilt § 4 der BauNVO, bestehende Gebäude und Anlagen genießen

1.3 Grundflächenzahl - 0,4

1.4 Anzahl der Vollgeschosse

- 1; Dachgeschoßausbau für Wohnzwecke

2. Festsetzungen nach § 9 BauGB

2.1 Höhenlage der Gebäude

Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens muß min. in Höhe der Oberkante (OK) Straße und darf max. 0,5 m über OK Straße des am Grundstück gelegenen Straßenabschnitts liegen.

2.2 Gebäudehöhe

Die Firsthöhe der Gebäude wird auf max. 8,50 m über Straßenoberkante festgelegt.

2.3 Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze für PKW sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche gestattet. In Ausnahmefällen können Garagen oder Stellplätze für Kleintransporter gestattet

2. Landschaftspflege

Um das Planungsgebiet sind Hecken und entlang der Ringstraße zusätzlich Baumgruppen von 3 - 5 Bäumen in Abständen von 10 - 15 m anzupflanzen. Es sind vorwiegend einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen. Aufschüttungen und Abgrabungen des vorhandenen Geländeprofils sind im Bereich von Plus/Minus 0,5 m zur OK Straße zulässig.

2.5 Wasserwirtschaft

Di. Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat nur über die zehtralen Anlagen zu erfolgen. Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist möglich.

2.5 Umwelt/Abfallwirtschaft

Die gültigen Verordnungen über

- Kleinfeuerungsanlagen - Verkehrslärm / Immissionsschutz - Sportanlagenlärm

Alle Grundstücke sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

3. Baugestalterische Festsetzungen

3.1 Fassade

Die Außenwände sind mit Vormauerziegeln im roten Farbton zu verblenden. Das Giebeldreieck kann in Holzverschalung passend zur Farbe der Außenwände hergestellt werden.

3.2 Dachgauben

Dachgauben sind in der Achse der darunterliegenden Öffnungen anzuordnen. Der Abstand zum Ortgang muß min. 1,00 m betragen. Die Breite der Gauben darf 2,5 m nicht überschreiten und der Mindestabstand untereinander darf 0,8 m nicht unterschreiten. Flachdachgauben und Dachflächenfenster sind nur dann zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichtbar

Zwerchhäuser sind zulässig; ihre Firste müssen min. 0,50 m niedriger sein, als die des Hauptdaches.

3.3 Dachneigung

Die Wohngebäude müssen eine Dachneigung von 40 - 50 Grad, andere Baukörper von min. 20 Grad haben. Diese Dachneigung gilt bei gegliederten Baukörpern für das Hauptdach. Für Nebendächer sind auch flachgeneigte und Flachdächer zulässig.

3 4 Garagen

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind den Hauptgebäuden in Material und Farbe anzupassen.

3 5 Fenster

Fenster sind so zu gestalten, daß sie nach Aussehen und Abmessungen den Fensterformen der Bauepoche entsprechen. Zu bevorzugen sind Holzfenster mit Sprossen; Metallfenster sind unzulässig.

3 6 Türen und Tore

Tiren und Tore sind in der Gestaltung dem Haus anzupassen und in Einklang mit den Fenstern zu bringen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbe Gemeindevertretung vom 09.09.1993 gemäß § 2 und

2. Die von der Planung berührten Träger öffentl. Belar mit Schreiben vom 27.09.1993 zur Abgabe einer Ste aufgefordert worden.

Gülzow, 48.3.44

3. Die betroffenen Bürger sind mit/Schreiben vom 13.12 durch Aushang aufgefordert, Hinweise, Bedenken und Angegunge während der Auslegungsfrist, schriftlich oder durch Nie schrift vorzubringen. Der Satzungsentwurf bestehend zeichnung, Text und Begründung, hat in der Zeit vom bis 19.1.1994 während der Dienststunden nach § 3 öffentlich ausgelegen. Gülzow, 28.3.77....

4. Der katastermäßige Bestand der Ortslage wird als ri gestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Varsele lung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte vorliegt im M 1:5000. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, 17.03.94.... im Auftrag Unleggenrificatt - Platz 2KV

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anrego Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentliche Belange am 20.01.1994 geprüft und das Ergebnis mitg

Gülzow, 21.3 94

6. Sie Satzung wurde am 20.01.1994 von der Gemeindev beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit der Gemeindevertretung vom 20.01.1994 gebilligt.

7. Die Satzung wurde durch den Landrat' des Kreises Güstrow am .. A.C. 95. 194... - mit Nebenbestimmung und Hinweisen - genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Hinweise wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gülzow, 16,5,94... 8. Die Auflagen wurden mit satzungsänderndem Beschluß der Gemeindevertretung vomverfüllt. Die Auflagen-

erfüllung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt. Gülzow,

9. Die Satzung zur Klarstellung und Abrundung der im Zusammer-Gonhang bebauten Ortsteile - Ortslage Gülzow - wird hierwit ausgefertigt. Gülzow,

10. Die Satzung ist am . 16.5.94. ... zusammen mit der migung ortsüblich bekannt gemacht worden gleichzeitig isto auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Gülzow, 16.5.94....

GULZOW

Landkreis Güstrov Planungsamt 1 3. MAI 1997

Gemeinde Gülzow Kreis Güstrow

PLAN ZUR SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE (Par. 34, 4 BauGB)

- ABRUNDUNGSSATZUNG -

Übersichtsplan M 1:100000

bauplanung + gutachten

Siegfried Erdmann

STAND DER BEARBEITUNG :

MASZSTAB : 1: 2500

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Groß Roge

17166 Klein Roge, Dorfstraße 13

PLANIVERFASSER: ZULASSUNG: 02-478-93

ING. S. ERDMANN LOMM DATUM: 08.02.1994 BLATT - NR 1